

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Landesschachbundes Bremen e. V.

am 11. Mai 2009 um 19.30 Uhr in den Clubräumen des SV Werder Bremen
(Hemelinger Str. 17, 28205 Bremen)

Tagesordnung

- Top 01.** Begrüßung
- Top 02.** Feststellung der Beschlußfähigkeit
- Top 03.** Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Top 04.** Genehmigung der Tagesordnung
- Top 05.** Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung des
Landesschachbundes Bremen e. V. vom 25. Februar 2008
- Top 06.** Ehrungen
- Top 07.** Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- Top 08.** Bericht der Kassenprüfer
- Top 09.** Entlastung des Vorstandes
- Top 10.** Wahlen
 - 10a.** Präsident (bisher Dr. Oliver Höpfner, Schachabteilung SV Werder Bremen), planmäßig
 - 10b.** Vizepräsident (bisher Ralf Mulde, Findorffer Sfr), außerplanmäßig wegen Rücktritts
 - 10c.** Schriftführer (bisher Thorsten Ahlers, Findorffer Sfr), planmäßig
 - 10d.** Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung (bisher Gunnar Sieber, Findorffer Sfr),
außerplanmäßig wegen Rücktritts
 - 10e.** Referent für Ausbildung (Amt vakant), planmäßig
 - 10f.** Referent für Breiten- und Freizeitschach (bisher Katja Fahrenholz, SK Bremen-West),
planmäßig
 - 10g.** Referent für Seniorenschach (bisher Wolfgang Bauer, Schachabteilung SV Werder
Bremen), planmäßig
 - 10h.** Ein Kassenprüfer (Nachfolger von SF Ronald Fleck)
 - 10i.** Ein Mitglied des Ehrenrates (Nachfolger von SF Wolfgang Jackwerth)
 - 10j.** Ein Mitglieder des Spielausschusses (Nachfolger von SF Gustaf Mossakowski)
- Top 11.** Haushaltsplan 2009
- Top 12.** Anträge zur Änderung der Satzung

- Top 13.** Anträge zur Änderung der Turnierordnung
Top 14. Weitere Anträge
Top 15. Verschiedenes

Zu den Tagesordnungspunkten 12 bis 14:

Anträge sind bis spätestens zum 04. Mai 2009 (per Email. Bei Versand per Post gilt das Datum des Poststempels) bei dem Präsidenten des Landesschachbunds Bremen e. V., Herrn Dr. Oliver Höpfner, Wätjenstr. 126, 28213 Bremen, eMail: Messrs.Hoepfner@T-Online.de, einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Höpfner

Anhang:

Zu Tagesordnungspunkt 12:

Anträge des Vorstandes des Landesschachbundes Bremen zur Änderung der Satzung:

1. Antrag zur Änderung von § 2 Zweck und Aufgaben:

Alte Fassung:

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Landesschachbund Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Seine Aufgabe ist die Pflege und Förderung des Schachspiels als sportliche Disziplin nach den Grundsätzen des Amateursports. Weitere Aufgabe ist die besondere Förderung des Schachspiels im Jugendbereich. Hierfür zuständige Jugendorganisation im Rahmen des Landesschachbundes Bremen e.V. ist die Bremer Schachjugend, die als selbstverwaltetes Organ mit eigenem Vorstand, eigener Satzung und eigener Finanzordnung agiert.
- (3) Beiträge nach § 14, Zuwendungen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Landesschachbund Bremen ist parteipolitisch, konfessionell neutral.

Neue Fassung:

Nach Absatz (2) wird folgender Punkt neu eingefügt, die anderen Absätze verschieben sich dann entsprechend:

- (3) Der Satzungszweck des Landesschachbundes Bremen wird auch dadurch verwirklicht,

dass er jede Form des Dopings bekämpft. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Verbandes.

Nach § 16 der Satzung (Turnierordnung) soll § 17 (Anti-Doping-Ordnung) neu eingefügt werden. Die anderen Paragraphen verschieben sich entsprechend nach hinten.

§ 17 Anti-Doping-Ordnung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine für alle Mitglieder des Landesschachbundes Bremen verbindliche Anti-Doping-Ordnung.

(2) Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Landesschachbund Bremen auf den Deutschen Schachbund übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Schachbundes unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des Deutschen Schachbundes anzuerkennen und umzusetzen.

(3) Änderungen oder Anpassungen der Anti-Doping-Ordnung können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Begründung:

Der Deutsche Schachbund (DSB) hat zum Erhalt seines Mitgliedsstatus im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) mit der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) zum 1. Januar 2009 einen Rahmenvertrag abgeschlossen über Dopingbekämpfung sowie die Durchführung von Dopingkontrollen. Ausschlaggebend für diesen Entschluß war die Forderung des DOSB an seine Mitgliedsorganisationen – zu denen auch der DSB gehört – sich spätestens bis zum 1. Januar 2009 dem NADA-Code zu unterwerfen. Hierzu ein Zitat von Dr. Michael Vesper, dem Geschäftsführer des DOSB: „Von daher bitte ich Sie möglichst kurzfristig – am besten per Email an spahl@dosb.de bis zum Montag, 15.12.2008 – um Mitteilung, ob Ihr Verband bis zum Jahresende den NADA-Code 2009 fristgerecht in sein Regelwerk aufgenommen haben wird; bitte geben Sie in diesem Fall kurz die betreffenden Satzungsbestimmungen an. Falls dies nicht zum 01. Januar 2009 geschieht, bitte ich um Mitteilung, welche alternativen Maßnahmen (z. B. Athletenvereinbarungen) angewandt werden und bis wann die Aufnahme des NADA-Code in das verbandsinterne Regelwerk geplant ist. Ich erinnere daran, dass Bundesminister Dr. Schäuble in Rostock angekündigt hat, dass Verbände, die den NADA-Code 2009 nicht rechtzeitig anwenden, mit zurechnungsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen haben.“

Der DSB hat seine Landesverbände darum gebeten, zur Wahrung seiner Interessen sowie die der Landesverbände möglichst rasch eigene Regelung zur Dopingbekämpfung in ihre Regelwerke aufzunehmen. Mit den vorgelegten Satzungsänderungen sowie der Vorlage einer eigenen Anti-Doping-Ordnung möchte der Landesschachbund Bremen seinen Beitrag leisten zum Kampf gegen Doping in der Gesellschaft.

Zu Tagesordnungspunkt 13:

Anträge des Vorstandes des Landesschachbundes Bremen zur Änderung der Turnierordnung (TO). Änderungen sind fett hervorgehoben:

Antrag 01: Bußgelder

Alte Fassung:

6. Turniere und Meisterschaften des Landesschachbundes Bremen e.V.

- 6.1. Es ist dem Landesturnierleiter möglich, Turniere zusammenzulegen und zum Beispiel den Bremer Seniorenmeister oder die Bremer Frauenmeisterin als jeweils beste Teilnehmer dieser Gruppe innerhalb zum Beispiel der Offenen Bremer Einzelmeisterschaft zu ermitteln.
- 6.2. Für die Teilnahme an den Turnieren des Landesschachbundes Bremen e.V. wird ein Startgeld erhoben. Die Höhe des Startgeldes wird für die jeweiligen Turniere vom Vorstand des Landesschachbundes Bremen e.V. festgelegt.
- 6.3. In Einzelturnieren müssen nachzuholende Partien vor der nächsten Runde beendet sein.

Neue Fassung:

Nach Absatz (6.3.) wird folgender Punkt neu eingefügt:

6.4. In sämtlichen Wettkämpfen des Landesschachbundes Bremen e.V. - einschließlich aller von den Vereinen ausgerichteten Wettbewerbe des Landesschachbundes Bremen e.V. - gilt für Spieler, Wettkampfpersonal und Zuschauer im Turnierbereich ein absolutes Nikotin-, Alkohol- und Drogenverbot. Verstöße ziehen einen Saalverweis sowie Bußgelder und Sanktionen aus dem Abschnitt 37 dieser Turnierordnung nach sich.

Begründung:

Mit dem neuen Passus 6.4. bekennt sich der Landesschachbund Bremen klar zu einem Schachsport ohne Drogen, Alkohol und Nikotin. Durch den § 6.4. würde der Landesschachbund Bremen in Zukunft auch die Möglichkeit besitzen, Fehlverhalten in dieser Hinsicht entsprechend zu sanktionieren.

Alte Fassung:

36. Rücktritte von Spielern oder Mannschaften

(...)

36.4. Tritt ein Spieler oder eine Mannschaft aus einem laufenden Wettbewerb zurück, wird zurückgezogen oder wird vom Turnierleiter ausgeschlossen oder gestrichen, hat der Turnierleiter nach Ziffer 38 (Bußgelder und Sanktionen) eine Strafe zu verhängen.

Neue Fassung:

36.4. Tritt ein Spieler oder eine Mannschaft aus einem laufenden Wettbewerb zurück, wird zurückgezogen oder wird vom **Landesturnierleiter** ausgeschlossen oder gestrichen, hat der **Landesturnierleiter** nach Ziffer **37** (Bußgelder und Sanktionen) eine Strafe zu verhängen.

Begründung:

Es handelt sich hier eigentlich nur um eine redaktionelle Änderung. Der bisherige Text enthält einen falschen Verweis und eine unklare Zuordnung, welcher Turnierleiter, vielleicht auch Staffelleiter, gemeint ist. Durch die Umgestaltung ist jetzt klargestellt, dass Bußgelder nur auf Grundlage von § 37 TO und nicht nach § 38 TO verhängt werden. Zudem ist nun eindeutig geregelt, dass nur der Landesturnierleiter Bußgelder verhängen kann.

Alte Fassung:

37. Bußgelder und Sanktionen in Einzel- und Mannschaftswettbewerben

(...)

37.2. Wird dem Turnierleiter ein Ergebnis nicht rechtzeitig gemeldet, so kann er dafür in Mannschaftswettbewerben eine Geldbuße von 15,-- Euro verhängen.

(...)

37.3.1. Jede Mannschaft, die eine Stunde nach dem festgesetzten Spielbeginn weniger als die Hälfte der vorgesehenen Spieler aufweist, gilt als nicht angetreten, siehe auch Ziffer 20 (Wertung von Mannschaftskämpfen).

(...)

37.7. Nicht entrichtete Geldbußen werden vier Wochen nach Eintritt der Rechtskräftigkeit in eine Spielsperre umgewandelt. Die Umwandlung bedarf keiner besonderen Mitteilung.

Neue Fassung:

37. Bußgelder und Sanktionen in Einzel- und Mannschaftswettbewerben

37.2. Wird dem Turnierleiter ein Ergebnis nicht rechtzeitig gemeldet, so **wird** dafür in Mannschaftswettbewerben eine Geldbuße von 15,-- Euro verhängt.

Begründung:

Bei verspäteter Ergebnismeldung soll ab demnächst automatisch eine Geldbuße verhängt werden.

(...)

37.3.1. Jede Mannschaft, die eine **halbe** Stunde nach dem festgesetzten Spielbeginn weniger als die Hälfte der vorgesehenen Spieler aufweist, **gilt auch im Sinne der Abschnitte 37.2, 37.4 und 37.6 (Nichtantreten, Rückzug, Ausschluss)** als nicht angetreten; siehe auch Ziffer 20 (Wertung von Mannschaftskämpfen).

Begründung:

Durch den Einschub „gilt auch im Sinne der Abschnitte 37.2, 37.4 und 37.6 (Nichtantreten, Rückzug, Ausschluss)“ ist die Verhängung eines Bußgeldes erst möglich.

(...)

Die folgenden Abschnitte sind komplett neu:

37.7.1. Nimmt ein Spieler einer Mannschaft nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem vorgesehenen Wettkampfbeginn seine Partie auf, ist er nicht angetreten.

37.7.2. Für nicht angetretene Spieler in einem Mannschaftswettbewerb verhängt der Landesturnierleiter jeweils ein Bußgeld in folgender Staffelung:

Brett 1 = **20,-- Euro**,

Brett 2 = **10,-- Euro** und ab

Brett 3 bis 8 je **5,-- Euro**.

Begründung:

Die neuen Abschnitte regeln jetzt klar die Erhebung von Bußgeldern im Spielbetrieb des Landesschachbundes Bremen.

Die **Numerierung** der einzelnen Abschnitte dieser Turnierordnung ist nach den vom Antragsteller bezweckten Änderungen redaktionell **anzugleichen**.

Antrag 02: Ergebnismeldungen

Alte Fassung:

8. Ergebnismeldungen

(...)

8.3. Der gastgebende Verein ist ebenfalls verpflichtet, am Spieltag die Mannschafts- und Einzelergebnisse bis 20.00 Uhr telefonisch, per Fax oder per e-mail dem eingesetzten Turnierleiter zu melden. Bei einem anderen Spielbeginn als 10:00 Uhr gilt eine nach Maßgabe der Vernunft anzuleichende Übermittlungsfrist.

8.4. Bei nicht termingemäßer Ergebnismeldung kann der eingesetzte Turnierleiter Geldbußen von 15,-- Euro verhängen, siehe auch Ziffer 37.2 (Bußgelder und Sanktionen).

Neue Fassung:

8.3. Der **laut Spielplan** gastgebende Verein ist - **auch im Falle einer Verlegung** - ebenfalls verpflichtet, am Spieltag die Mannschafts- und Einzelergebnisse bis 20.00 Uhr telefonisch, per Fax oder per e-mail dem eingesetzten Turnierleiter zu melden. Bei einem anderen Spielbeginn als 10:00 Uhr gilt eine nach Maßgabe der Vernunft anzuleichende Übermittlungsfrist.

8.4. Bei nicht termingemäßer Ergebnismeldung **wird eine Geldbuße von 15,-- Euro verhängt**, siehe auch Ziffer 37.2 (Bußgelder und Sanktionen).

Begründung:

Durch den neuen Text wird die Verhängung von Bußgeldern im Bereich der Ergebnismeldung klar geregelt und die bisher missverständlichen Formulierungen ersetzt.

Antrag 03: Ersatzspieler

Alte Fassung:

25. Meldung zur Bremer Mannschafts-Meisterschaft

(...)

25.2. Für jede Mannschaft, die für die Teilnahme an der Bremer Mannschaftsmeisterschaft gemeldet wird, ist eine namentliche Mannschaftsaufstellung in der Reihenfolge der Brettbesetzung vorzulegen.

Eine Mannschaftsaufstellung umfasst die Stammspieler und bis zu 12 Ersatzspieler, die zusammen nicht mehr als 20 Personen sein dürfen. Die gemeldete Reihenfolge ist für die gesamte Spielserie verbindlich und kann nach Meldeschluss, abgesehen von einer Ergänzung durch Ersatzspieler, nicht mehr geändert werden.

(...)

26. Nachmeldung von Spielern zur Bremer Mannschafts-Meisterschaft

26.1. Nachmeldungen von Ersatzspielern sind während der gesamten Spielserie bis zur Höchstzahl von 12 Ersatzspielern je Mannschaft möglich. Für deren Form gilt die im Anhang dieser Turnierordnung beigefügte Regelung über Nachmeldungen.

Nachmeldungen von Spielern, für die gleichzeitig die Spielberechtigung beantragt wird, sind dem Sachbearbeiter für Mitgliederverwaltung des Landesschachbundes Bremen vorzulegen.

(...)

27. Aufstellungen und Einsatz in der Bremer Mannschafts-Meisterschaft

(...)

27.3. Jede Mannschaft kann bis zu 12 Ersatzspieler benennen. Ersatzspieler dürfen nach dreimaliger Mitwirkung in ranghöheren Mannschaften nicht mehr in einer untergeordneten Mannschaft eingesetzt werden. Ein Spieler hat mitgewirkt, sobald sein Name im Spielbericht vermerkt worden ist.

Neue Fassung:

(...)

25.2. Für jede Mannschaft, die für die Teilnahme an der Bremer Mannschaftsmeisterschaft gemeldet wird, ist eine namentliche Mannschaftsaufstellung in der Reihenfolge der Brettbesetzung vorzulegen.

Eine Mannschaftsaufstellung umfasst die Stammspieler und Ersatzspieler, die zusammen nicht mehr als 20 Personen sein dürfen. Die gemeldete Reihenfolge ist für die gesamte Spielserie verbindlich und kann nach Meldeschluss, abgesehen von einer Ergänzung durch Ersatzspieler, nicht mehr geändert werden.

(...)

26.1. Nachmeldungen von Ersatzspielern sind während der gesamten Spielserie bis zur Höchstzahl (**siehe 25.2.**) möglich. Für deren Form gilt die im Anhang dieser Turnierordnung beigefügte Regelung über Nachmeldungen.

Nachmeldungen von Spielern, für die gleichzeitig die Spielberechtigung beantragt wird, sind dem Sachbearbeiter für Mitgliederverwaltung des Landesschachbundes Bremen vorzulegen.

(...)

27.3. Jede Mannschaft kann **Ersatzspieler (siehe 25.2.)** benennen. Ersatzspieler dürfen nach dreimaliger Mitwirkung in ranghöheren Mannschaften nicht mehr in einer untergeordneten Mannschaft eingesetzt werden. Ein Spieler hat mitgewirkt, sobald sein Name im Spielbericht vermerkt worden ist.

Begründung:

Durch die Neufassung der entsprechenden Paragraphen wird es den Vereinen unabhängig von der jeweiligen Spielklasse möglich, bis zu maximal 20 Spielern für eine Mannschaft zu melden. Dies war bis dato im Rahmen der Bremer C-Klasse und der Bremer D- sowie den nachfolgenden Klassen nicht möglich.

Antrag 04: Verlegungen von Mannschaftskämpfen

Alte Fassung:

29. Proteste in der Bremer Mannschafts-Meisterschaft

(...)

29.2. Die eingesetzten Turnierleiter, die Staffelleiter und der Koordinator der Mannschaftskämpfe treffen keine Entscheidungen über Proteste oder Spielverlegungen.

(...)

31. Spielverlegungen in der Bremer Mannschaftsmeisterschaft

(...)

31.7. Der für die Verlegung verantwortliche Spieler bzw. Verein muss an einem von zwei zumutbaren Terminen, die der Gegner zur Wahl stellt, auf eigene Kosten zum Gegner reisen. Der neue Termin ist dem eingesetzten Turnierleiter spätestens drei Tage nach dem angesetzten Spieltermin mitzuteilen. Falls keine anderweitige Einigung erzielt wird, ist das gegnerische Vereinsspiellokal Austragungsort der nachzuholenden Partie bzw. des nachzuholenden Wettkampfes.

31.8. Wird eine derartige Verlegung vom eingesetzten Turnierleiter veranlasst, so bestimmt dieser den Nachholtermin und den Spielort.

Neue Fassung:

29.2. Der **Landesturnierleiter** trifft die Entscheidungen über die Proteste.

(...)

31.8. **Kommt nach 31.7 keine Einigung zustande**, wird eine derartige Verlegung vom **Landesturnierleiter** veranlasst und der Termin und Austragungsort von ihm festgelegt.

Begründung:

Durch die Neufassung der entsprechenden Paragraphen werden zum einen die Kompetenzen des Landesturnierleiters sowie der Turnierleiter geregelt und zum anderen das Procedere bei Terminverlegungen festgelegt.

Antrag 05: Karenzzeit

Alte Fassung:

35. Nichtantreten und Spielausfälle in Einzel- und Mannschafts-Wettbewerben

35.1. Tritt ein Spieler zu einem Spieltermin in einem Einzel- oder Mannschafts-Wettbewerb innerhalb einer Stunde nach angesetztem Spielbeginn nicht an, so hat er die Partie verloren.

(...)

35.3. Tritt eine Mannschaft zu einem Spieltermin innerhalb einer Stunde nach angesetztem Spielbeginn nicht an, so hat sie den Wettkampf mit dem höchsten Ergebnis verloren. Eine Mannschaft ist nicht angetreten, wenn innerhalb der genannten Frist weniger als die Hälfte der vorgesehenen Spieler den Wettkampf aufgenommen haben.

Neue Fassung:

35.1. Tritt ein Spieler zu einem Spieltermin in einem Einzel- oder Mannschafts-Wettbewerb innerhalb einer **halben** Stunde nach angesetztem Spielbeginn nicht an, so hat er die Partie verloren.

(...)

35.3. Tritt eine Mannschaft zu einem Spieltermin innerhalb einer **halben** Stunde nach angesetztem Spielbeginn nicht an, so hat sie den Wettkampf mit dem höchsten Ergebnis verloren. Eine Mannschaft ist nicht angetreten, wenn innerhalb der genannten Frist weniger als die Hälfte der vorgesehenen Spieler den Wettkampf aufgenommen haben.

Begründung:

Die FIDE hat im November 2008 auf ihrem Kongreß in Dresden beschlossen, zum 1.7.2009 Paragraph 6.7 der FIDE-Regeln zu ändern. Bis dato lautet § 6.7. wie folgt: „6.7 Jeder Spieler, der mehr als 1 Stunde nach dem angesetzten Spielbeginn am Schachbrett eintrifft, verliert die Partie, es sei denn, das Turnierreglement sieht etwas anderes vor oder der Schiedsrichter entscheidet anders.“ Ab 1.7.2009 tritt die neue FIDE-Regel in Kraft, wodurch die Wartezeit des Artikels 6.7 auf null Minuten gekürzt werden soll. Der Vorstand des Landesschachbundes Bremen hat den Wunsch, diese „Null-Toleranz-Regel“ beim Zuspätkommen bei Turnieren auf Verbandsebene nicht anzuwenden, da im Amateurbereich eine solche Auslegung der Regel nicht sachgerecht erscheint. Der Vorschlag von einer halben Stunde Karenzzeit beim Zuspätkommen ist angelehnt an das Regelwerk des Schachbundesliga e.V., wo es ab der Saison 2009/2010 zu einem Partieverlust bei verspätetem Erscheinen eines Spielers auch erst

bei einer Verspätung von mehr als 30 Minuten kommt.

Zu Tagesordnungspunkt 14:

Weitere Anträge des Vorstandes des Landesschachbundes Bremen:

Der Vorstand des Landesschachbundes Bremen beantragt die Verabschiedung einer

Anti-Doping-Ordnung

§ 1 Rechtsgrundlagen

(1) Der Landesschachbund Bremen gibt sich aufgrund von § 17 (1) seiner Satzung diese Anti-Doping-Ordnung.

(2) Der Landesschachbund übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des Deutschen Schachbundes und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und der WADA.

Zum Anti-Doping-Regelwerk gehören insbesondere die

- Schiedsgerichts- und Bundesturniergerichtsordnung des Deutschen Schachbundes
- Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Schachbundes
- NADA-Code 2009 mit Ausführungsbestimmungen

In ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Landesschachbund Bremen überträgt den Vollzug dieser Ordnung auf den Deutschen Schachbund.

(4) Die Mitgliederversammlung ist gem. § 17 nr. 3 der Satzung des Landesschachbundes Bremen befugt, Änderungen und Anpassungen dieser Ordnung vorzunehmen.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung

a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im Landesschachbund Bremen, soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, dürfen nur die Entscheidungsgremien des Deutschen Schachbundes angerufen werden.

b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im Landesschachbund Bremen Wettkämpfe durchgeführt werden.

c) findet Anwendung

- auf alle Athleten, die Schach im Zuständigkeitsbereich des Landesschachbundes Bremen ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Schachbundes fallen und
- auf deren Betreuungspersonal ; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/ oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre,

d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.

(2) Der Landesschachbund Bremen anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der FIDE, der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), des Deutschen Schachbundes. Er anerkennt

a) die Pflicht eines jeden Athleten und Athletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf www.wada-ama.org.

b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des Deutschen Schachbundes regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

§ 3 Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- c) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.

d) Doping

- aa) ist mit den Grundwerten des Sports- insbesondere der Chancengleichheit – unvereinbar,
- bb) gefährdet die Gesundheit der Athleten und
- cc) zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

§ 4 Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

§ 5 Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung

(1) Ein Wirkstoff oder eine Methode ist "verboten", wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden "Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA" als verboten beschrieben ist.

(2) Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikel 5 des NADA-Codes sowie der "Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen". Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

§ 6 Dopingkontrollen, Analyse von Proben

(1) Der Landesschachbund Bremen kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch das Präsidium in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.

(2) Die Durchführung erfolgt durch den Deutschen Schachbund. Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Deutschen Schachbundes. Die Athleten unterliegen entsprechend Artikel 6.1.3 des NADA-Codes keiner Meldepflicht.

(3) Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.

(4) Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des Deutschen Schachbundes.

§ 7 Verpflichtung der Athleten

(1) Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (A-, B-, C-, D/C- Kader) geschieht dies gegenüber dem Deutschen Schachbund. Bei D-Kader-Athleten und bei D/C-Kader-Athleten, bei denen der Deutsche Schachbund keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem Landesschachbund Bremen. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.

(2) Die Athletenvereinbarung für D-Kader ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigelegt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des Deutschen Schachbundes ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).

(3) Der Landesschachbund Bremen stellt den Mitgliedern des D-Kaders sowie des D/C-Kaders, soweit der Deutsche Schachbund keine Verpflichtung übernommen hat, die in Nr. 1,2 genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage oder in Papierform zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des Landesschachbund Bremen.

§ 8 Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen

Das Ergebnismanagement wird auf den Deutschen Schachbund übertragen. Es erfolgt nach den Regelungen der Anti-Doping-Ordnung sowie der Schiedsgerichts- und Bundesturniergerichtsordnung des Deutschen Schachbundes.

§ 9 Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gilt das Regelwerk der Anti-Doping-Ordnung sowie der Schiedsgerichts- und Bundesturniergerichtsordnung des Deutschen Schachbundes.

§ 10 Strafen

(1) Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung sowie der Schiedsgerichts- und Bundesturniergerichtsordnung des Deutschen Schachbundes maßgebend.

(2) Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:

- a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA Code
- b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen
- c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe oder einen bestimmten Zeitraum
- d) Sperre auf Zeit oder für unbeschränkte Dauer
- e) Mannschaftsausschluss
- f) Ausschluss aus dem Leistungskader
- g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.
- h) Geldstrafe von mindestens 100,00 €, höchstens 5.000,00 €. Geldstrafen verfallen zugunsten des Leistungssports der Bremer

Schachjugend.

§ 11 Kosten

Die Kosten der Dopingkontrollen trägt der Landesschachbund Bremen.

§ 12 Anti-Doping-Beauftragter

(1) Der Landesschachbund Bremen bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.

(2) Dieser

- a) berät den Vorstand und das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten
- b) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer
- c) vertritt den Landesschachbund Bremen in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf den Deutschen Schachbund übertragen wurde.

§ 13 Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

(1) Die Trainer des Landesschachbundes Bremen haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten

- a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen
- b) noch bei ihnen verbotene Mittel anzuwenden
- c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen
- d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten,

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

(2) Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Anti-Doping-Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Landesschachbundes Bremen am 11. Mai 2009 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Begründung:

Die vorgelegte Anti-Doping-Ordnung ist die notwendige praktische Umsetzung der vorgenommenen Satzungsänderungen. Sie basiert auf einem Vorschlag des Deutschen Schachbundes.